

Synopse

Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Alt

Neu

<p style="text-align: center;">Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach</p>	<p style="text-align: center;">Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach</p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 14.12.2016 nachstehende Satzung über die Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001 S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am XX.XX.2018 nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule/ Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / VHS-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.</p>

§ 3
Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE= 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1** Stoffgebiete 1 (Politische Bildung), 2 (Kreativkurse), 4 (Sprachen)
(Ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,60 €** je Unterrichtseinheit
- 1.2** Stoffgebiete 3 (Sport und Gesundheit) **3,40 €** je Unterrichtseinheit
(Ausgenommen Sonderveranstaltungen)

§ 3
Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1** Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,65 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,70 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **3,40 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

- 1.3 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden TeilnehmerInnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.4 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.5 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.6 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

- 1.2 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden TeilnehmerInnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.3 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

5 VHS-MUSIKSCHULE

GEBÜHREN FÜR KINDER, SCHÜLER, STUDENTEN pro Monat und Teilnehmer/in

5.1 Frühmusikalische Erziehung für Vorschulkinder und Solfeggio für Kinder zwischen 5 und 7 Jahren (ab 5 Kindern)

5.2 Musik für Babys und Kleinkinder

Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio

5.3 Einzelunterricht (60 Min.)
Einzelunterricht (45 Min.)
Einzelunterricht (30 Min.)

5.4 Zweierunterricht (60 Min.)

2 VHS-MUSIKSCHULE

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr

<p>Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min.) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren</p> <p>5.5 Viererunterricht (60 Min.) Viererunterricht (45 Min.)</p> <p>5.6 Gastschüler, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen</p> <p>Ballett, Kindertanz, Pre-Ballett, monatlich ab 5 Kindern 35,00 €</p>	<p>Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht</p>				
	<p>5.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)</p>	<p>8,65 €</p>	<p>25,95 €</p>	<p>8,65 €</p>	<p>25,95 €</p>
	<p>5.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren</p>	<p>8,00 €</p>	<p>24,00 €</p>	<p>8,20 €</p>	<p>24,60 €</p>
	<p>5.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10</p>	<p>16,00 €</p>	<p>48,00 €</p>	<p>16,30 €</p>	<p>48,90 €</p>

	Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)				
	5.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.				
	Instrumental- und Gesangsunterricht				

	5.5				
	Einzelunterricht (60 Min.)	35,20 €	105,60 €	35,90 €	107,70 €
		26,80 €	80,40 €	27,30 €	81,90 €
		18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
	Einzelunterricht (45 Min.)				
	Einzelunterricht (30 Min.)				
	5.6				
	Zweierunterricht (45 Min.)	17,00 €	51,00 €	17,30 €	51,90 €
		10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
	Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren				
5.7					
	13,00 €	39,00 €	13,30 €	39,90 €	

	Dreierunterricht (45 Min.)				
	5.8				
	Viererunterricht (45 Min.)	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
	Pre-Ballett und Ballett und Tanz				
	5.9				
	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	12,30 €	36,90 €	12,50 €	37,50 €
	Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	18,45 €	55,35 €	18,75 €	56,25 €
<u>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE</u> pro Monat und Teilnehmer/in	GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio					

<p>2.1 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)</p> <p>2.2 Zweierunterricht (60 Min.) Zweierunterricht (45 Min.)</p> <p>2.3 Viererunterricht (60 Min.) Viererunterricht (45 Min.)</p> <p>Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Gruppenunterricht unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>2.4 Leihinstrumente</p> <p>Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.</p> <p>Die monatliche Leihgebühr beträgt</p> <p>Die Leihdauer kann begrenzt werden. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.</p>	Teilnehmer /in				
	Instrumental- und Gesangsunterricht,				
	5.10				
	Einzelunterricht (60 Min.)	39,00 €	117,00 €	39,70 €	119,10 €
		29,60 €	88,80 €	30,20 €	90,60 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	20,60 €	61,80 €	21,00 €	63,00 €
	Einzelunterricht (30 Min.)				
	5.11				
	Zweierunterricht (45 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
	5.12				
Dreierunterricht (45	14,00 €	42,00 €	14,30 €	42,90 €	

	Min.)				
	5.13				
	Viererunterricht (45 Min.)	11,30 €	33,90 €	11,60 €	34,80 €
	5.14		Einmalige Gebühr		Einmalige Gebühr
	Zehnerkarte (45 Min.)	35,00 €	350,00 €	35,70 €	357,00 €
	GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
	Ensembles , Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung,				

	Musiktheorie				
	5.15 Bandcoaching Bandcoaching für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	9,30 € 11,70 €	27,90 € 35,10 €	9,50 € 11,90 €	28,50 € 35,70 €
	5.16 Ensembles und Chor Ensembles und Chor für TeilnehmerInnen, die	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €

	keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten				
	5.17				
	Solfeggio, Gehörbildung,	3,70 €	11,10 €	3,80 €	11,40 €
	Musiktheorie	5,30 €	15,90 €	5,40 €	16,20 €
	Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten				
	5.18				
	GastteilnehmerInnen,	4,80 €	14,40 €	4,90 €	14,70 €

die an Proben vor einem Konzert teilnehmen				

5.19 Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht
 Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der VHS-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, VHS-Musikschule, eingehen.

Leihinstrumente

Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
 Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard beträgt 6,00 €.
 Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano beträgt 10,00 €.
 Die Leihdauer kann begrenzt werden.
 Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

neu eingefügt:
6 UNTERRICHTSERTEILUNG

6.1 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der

	<p>Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.</p> <p>6.2 Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die VHS-Musikschule besteht nicht.</p> <p>6.3 Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.</p> <p>6.4 Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die VHS-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.</p> <p>6.5 Der Unterricht findet in den Räumen der VHS und VHS-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der VHS und VHS-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt. Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.</p>
<p>6 <u>GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT</u></p> <p>6.1 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen.</p> <p>6.2 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Entsteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsgebühren, erlischt das Anrecht auf Teilnahme am Unterricht zum darauffolgenden Quartalsende. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS/Musikschule weiterzuzahlen.</p>	<p>7 <u>GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT</u></p> <p>7.1 Das VHS-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.</p> <p>7.2 Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein VHS-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).</p> <p>7.3 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.</p> <p>7.4 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig.</p>

<p>7 <u>KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES</u></p> <p>7.1 Die schriftliche Kündigung des Musik-und Ballettunterrichtes ist immer zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09.und 31.12.) möglich. Sie muss bis zum 15.03., 15.06., 15.09., oder 15.12., im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für ein weiteres Quartal fällig.</p> <p>8 <u>GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG</u></p> <p>8.1 Muss ein Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, ist die Lehrkraft verpflichtet, einen Ersatztermin zu nennen (außer Sonntag). Kann der Ersatztermin von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Wird der Unterricht von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer abgesagt, besteht kein Ersatzanspruch. Bei Unterrichtsausfall, bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr.</p>	<p>Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS und VHS-Musikschule weiterzuzahlen.</p> <p><u>Entfällt an dieser Stelle</u></p> <p>8 <u>GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG</u></p> <p>8.1 Die VHS-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der VHS-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die VHS-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück.</p> <p>Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.</p> <p>8.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die VHS-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung. Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht</p>
---	---

wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

8.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 8.2.

9.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch.

- Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen.

- Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.
- Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

9.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

9.6 Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

9.7 Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine

Familienermäßigung gewährt:
 Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister
 Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.
 Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
 Die Elementarfächer *Musik für Babys und Kleinkinder*, *Musikalische Früherziehung*, *Instrumentenkarussell* sowie die Ergänzungsfächer *Ensembles*, *Chor*, *Bandcoaching*, *Solfeggio*, *Gehörbildung* und *Musiktheorie* gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr

	Instrumental- und Gesangsunterricht					
	9.8 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	31,68 € 24,12 € 16,83 €	95,04 € 72,36 € 50,49 €	32,31 € 24,57 € 17,19 €	96,93 € 73,71 € 51,57 €	
	9.9 Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min)	15,30 € 9,27 €	45,90 € 27,81 €	15,57 € 9,45 €	46,71 € 28,35 €	
	9.10 Dreierunterricht (45 Min.)	11,70 €	35,10 €	11,97 €	35,91 €	
	9.11 Viererunterricht					

	icht (45 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
	GEBÜHRE N FÜR ERWACHS ENE pro Teilnehmer/ in				
	Instrument al- und Gesangsu nterricht				
	9.12				
	Einzelunterr icht (60 Min.)	35,10 € 26,64 €	105,30 € 79,92 €	35,52 € 27,12 €	106,56 € 81,36 €
	Einzelunterr icht (45 Min.)	18,54 €	55,62 €	18,87 €	56,61 €
	Einzelunterr icht (30 Min.)				
	9.13				
	Zweierunter				

	richt (45 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,16 €	51,48 €
	9.14 Dreierunterricht (45 Min.)	12,60 €	37,80 €	14,91 €	44,73 €
	9.15 Viererunterricht (45 Min.)	10,17 €	30,51 €	10,38 €	31,14 €
	GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
	9.16 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem	4,32 €	12,96 €	4,41 €	13,23 €

Konzert teilnehmen					
-----------------------	--	--	--	--	--

neu eingefügt:

10 PROBEZEIT / KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES

10.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10.2 Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der VHS eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).

10.3 Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.

10.4 In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.

10.5 Die unter 10.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 10.4).

10.6 Die Gemeinde Egelsbach, die VHS-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der VHS-Musikschule ausschließen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs, - massive und andauernde Störungen des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer, - wenn einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument fehlt, - Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen, - Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr. <p>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der VHS-Musikschule erfolgen. Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der VHS-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p>11 <u>ZEHNERKARTEN</u></p> <p>Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 11.1 Die VHS-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß §3 Nr. 5.14). 11.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 11.3 Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen. 11.4 Die Zehnerkarte ist für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen. 11.5 Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers. 11.6 Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der

	<p>jeweiligen Lehrkraft vereinbart.</p> <p>11.7 Termine, die vom Teilnehmer weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.</p> <p>11.8 Familienermäßigung wird nicht gewährt.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtspflicht</p> <p>Die Aufsichtspflicht der VHS und VHS-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gesundheitsbestimmungen</p> <p>Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem <i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes</i> verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen</p> <p>1 Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>Die VHS und VHS-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde</p>

Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt. Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Dozenten der VHS sowie die Lehrkräfte der VHS-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

2 Ton- und Bildaufnahmen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der VHS und VHS-Musikschule erklären ihr / sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der VHS und VHS-Musikschule Egelsbach gemacht werden. Sie / Er überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Schul- und Gebührenordnung auf die VHS und VHS-Musikschule Egelsbach.

3 Änderungen und Ergänzungen

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die VHS und VHS-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

4 Bestandteil der Anmeldung

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen VHS-Kurs bzw. der Anmeldung an der VHS-Musikschule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Mai 2013 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.